

<p>Sitzungsvorlage</p> <p>zur Sitzung des</p> <p>Gemeinderats</p>	<p>Nr. 112 / 2021</p> <p>am 30.11.2021</p>
---	---

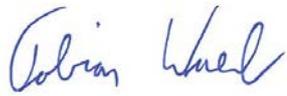


Finanzverwaltung

TOP: 4	öffentlich
--------	------------

BETREFF:
<ul style="list-style-type: none"> - Feststellung der vom Büro Heyder + Partner aus Tübingen ausgearbeiteten Gebührenkalkulation „Abwasserentsorgung“ für die Jahre 2022 und 2023 - Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) mit Anpassung der Abwassergebühren ab dem 01.01.2022

ANLAGEN:	
Anlage 1:	Gebührenkalkulation der Abwassergebühren“ des Büros Heyder + Partner aus Tübingen für die Jahre 2022 und 2023
Anlage 2:	Entwurf einer Änderungssatzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung, Stand 22.11.2021

Starzach, 22.11.2021	 Thomas Noé Bürgermeister	 Tobias Wannemacher Amtsleiter
----------------------	--	---

SACHDARSTELLUNG:

Die Schmutzwassergebühr, die Niederschlagswassergebühr sowie die Gebühren für sonstige Einleitungen in die öffentliche Kanalisation bzw. in die Kläranlage wurden letztmals im Jahr 2019 mit Wirkung für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 kalkuliert. Das Büro Heyder und Partner aus Tübingen hat damals die entsprechende Gebührenkalkulation erstellt, welche in der Gemeinderatssitzung vom 21.10.2019 durch den Gemeinderat einstimmig beschlossen wurde.

Der Gemeinderat legte damals fest, bezüglich der jeweiligen Einzelgebühren die Gebührenobergrenze als Gebührenhöhe zu wählen. Für die **Schmutzwassergebühr** wurde ein Gebührensatz von **2,62 € je m³ Abwasser** und für die **Niederschlagswassergebühr** ein Gebührensatz in Höhe von **0,66 € je m² versiegelter Fläche** festgesetzt. Folglich wurde für den Kalkulationszeitraum 2020/2021 durch die Festlegung der Gebührenhöhen ein Kostendeckungsgrad von 100 % beim Haushaltsprodukt (Kostenstelle) Abwasserentsorgung vorgesehen. Die neuen Gebührenhöhen wurden durch die **Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung vom 21.10.2019** in Kraft gesetzt.

Bei der Gebührenkalkulation sowie bei der schlussendlichen Festlegung der Gebührenhöhe muss § 14 Absatz 2 Kommunalabgabengesetzes (KAG) zwingend beachtet werden. Demnach **müssen** Kostenüberdeckungen im Gebührenhaushalt „Abwasserentsorgung“ innerhalb eines fünfjährigen Zeitraumes ausgeglichen werden; Kostenunterdeckungen **können** innerhalb eines fünfjährigen Zeitraumes ausgeglichen werden. Folglich kann bei der Schmutzwassergebühr die nach einer erfolgten Nachkalkulation des Jahres 2018 noch vorhandene Kostenunterdeckung im Rahmen der Neukalkulation der Gebühren für den Zeitraum 2022 bis 2023 verrechnet werden. Dies schlägt die Verwaltung auch vor. Ob dies letztendlich geschehen soll steht im Ermessen des Gemeinderates. Die im Rahmen der Nachkalkulation für das Jahr 2018 ermittelte Kostenüberdeckung muss bei der Neukalkulation gebührenmindernd berücksichtigt werden.

STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG:

Durch die Gebührenkalkulation für den Zeitraum 2022 bis 2023 wird auch die Ermittlung der Gebührensätze für die Abwasserbeseitigung der aktuellen Gesetzeslage, der weiterentwickelten Rechtsprechung und den spezifischen Veränderungen im Kostenbereich angepasst.

Nach ständiger Rechtsprechung muss dem Gemeinderat bereits **vor** der Beschlussfassung über eine Gebührensatzung eine nach **betriebswirtschaftlichen Grundsätzen** ermittelte **Gebührenbedarfsberechnung** vorliegen. Der Gemeinderat als beschließendes Organ muss Kenntnis über die Höhe der insgesamt gebührenfähigen Kosten erlangen. Die gebührenfähigen Kosten sind der Gebührenkalkulation (**Anlage 1**) zu entnehmen.

Die in der Gebührenkalkulation ermittelten Sätze stellen lediglich Obergrenzen dar, die grundsätzlich nicht überschritten werden dürfen, weil die Abwasserbeseitigung als kostenrechnende Einrichtung der Gemeinde lediglich kostendeckend geführt werden darf.

Der Gemeinderat als satzungsgebendes Organ muss sich im Wege einer Ermessensentscheidung darauf festlegen, in welchem Umfang die ansatzfähigen Kosten der Abwasserbeseitigung über das Gebührenaufkommen finanziert werden soll. Diese Ermessensentscheidung muss in einer erkennbaren und nachprüfaren Weise getroffen werden.

Bei einer Gebührenkalkulation hat der Gemeinderat Ermessensentscheidungen über folgende Punkte zu treffen:

1. Verwaltungs- und Betriebsaufwand

Die laufenden Kosten der Abwasserbeseitigung hat der Gemeinderat in einer Prognoseentscheidung durch die entsprechenden Planansätze im **Ergebnishaushalt (ehemals Verwaltungshaushalt)** im Haushaltsplan festzulegen. In der beigefügten Gebührenkalkulation sind die Haushaltsplanansätze aus dem Jahr 2020 für die Abwasserbeseitigung mit einer jährlichen Preissteigerung von 2 % hochgerechnet worden. In Abstimmung mit der Verwaltung hat das Büro Heyder und Partner bei einzelnen Aufwandsarten eine abweichende Wertermittlung vorgenommen.

2. Abschreibungen

Durch die im jährlich fortgeschriebenen Anlagenachweis gewählten Abschreibungssätze werden die jährlichen Abschreibungen festgelegt.

Die dort verwendeten Prozentsätze entsprechen den Richtwerten der KGSt sowie den Abschreibungstabellen des Bundesfinanzministeriums.

Die Erträge (Zuschüsse, Klärbeiträge, Kanalbeiträge) werden im Gegenzug aufgelöst (passiviert) und entsprechend gegen gerechnet.

Die den vorliegenden Gebührenkalkulationen zugrunde gelegten Abschreibungen und Auflösungen werden aus dem Anlagenachweis der Gemeinde, Stand 31.12.2020 mit Fortschreibung auf die Jahre 2022 und 2023, abgeleitet. Es wird grundsätzlich linear nach der durchschnittlichen wirtschaftlichen Nutzungsdauer abgeschrieben.

3. Kalkulatorischer Zins

Bei der Abwasserentsorgung wurde in der Gebührenkalkulation ein Mischzinssatz in Höhe von 2,1 % angesetzt. Aufgrund von Erfahrungswerten kann in der Regel von diesem Zinssatz ausgegangen werden. Der Zinssatz ergibt sich aus den Zinsen für langfristige Kommunalkredite einerseits, für langfristige Geldanlagen und für kurzfristige Kassenkredite andererseits. Grundsätzlich wird die kalkulatorische Verzinsung jeweils vom fortgeschriebenen Restbuchwert der Anlagen vorgenommen. Aufgrund des derzeit niedrigen Zinsniveaus wurde der in der letzten Gebührenkalkulation angesetzte Zinssatz von 3 % für den neu zu kalkulierenden Zeitraum weiter abgesenkt.

4. Bemessungsgrundlage

Als Maßstab für die Schmutzwasserbeseitigung wird für das Jahr 2022 eine Schmutzwassermenge von 168.000 m³ und für das Jahr 2023 von 170.000 m³ angesetzt. Als Maßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung wird für das Jahr 2022 eine maßgeblich versiegelte Fläche von 302.000 m² und für das Jahr 2023 eine maßgebliche versiegelte Fläche von 303.000 m² angesetzt.

5. Gebührenobergrenzen

Die Gebührenobergrenzen betragen laut Gebührenkalkulation für den Zeitraum 2022 bis 2023 für die

- Schmutzwasserbeseitigung: 2,90 €/m³
(ohne Ausgleich von Kostenunterdeckungen aus Vorperioden)
- Schmutzwasserbeseitigung: 3,46 €/m³
(mit Ausgleich von Kostenunterdeckungen aus Vorperioden)

Die Gebührenobergrenze beträgt gemäß Gebührenkalkulation für den Zeitraum 2020 bis 2021 für die

- Niederschlagswasserbeseitigung: 0,31 €/m²
(ohne Ausgleich Kostenüberdeckungen aus Vorperioden)
- Niederschlagswasserbeseitigung: 0,27 €/m²
(mit Ausgleich Kostenüberdeckungen aus Vorperioden)

6. Straßenentwässerungskostenanteil

Von den Anschaffungs- und Herstellungskosten der Abwasserbeseitigung ist der Straßenentwässerungskostenanteil (auf den Anschluss von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen entfallende Entwässerungskosten) als nicht gebührenfähig abzusetzen. Die Aufteilung der Kostenanteile zwischen Straßenentwässerung und Grundstücksentwässerung können nach einem VGH-Urteil vom 20.09.2010 geschätzt werden bzw. nach allgemeinen Erfahrungswerten festgelegt werden, da eine exakte Berechnung des Verhältnisses mit einem vertretbaren Verwaltungsaufwand nicht möglich ist. Die in der Gebührenkalkulation angewendeten Verteilerschlüssel zwischen Schmutzwasserbeseitigung, Niederschlagswasserbeseitigung und Straßenentwässerungskostenanteil sind der **Anlage III der Gebührenkalkulation** zu entnehmen.

Bisher lag die Schmutzwassergebühr der Gemeinde Starzach bei 2,62 €/m³ und die Niederschlagswassergebühr bei 0,66 €/m². Die Verwaltung befürwortet eine Anpassung der Niederschlagswassergebühr von 0,66 €/m² auf 0,27 €/m². Demnach sinkt die Gebührenhöhe deutlich, die Kostenüberdeckungen aus Vorjahren wären damit vollständig ausgeglichen und ein Kostendeckungsgrad bei der Niederschlagswassergebühr von 100 % erreicht. Die Verwaltung befürwortet auch eine Anpassung der Schmutzwassergebühr von 2,62 €/m³ auf 3,46 €/m³. Dadurch wären die Kostenunterdeckungen aus Vorjahren vollständig ausgeglichen und ebenfalls ein Kostendeckungsgrad bei der Schmutzwassergebühr von 100 % erreicht.

Die **Anpassung der Schmutzwassergebühr** von 2,62 €/m³ auf 3,46 €/m³, mit Wirkung ab dem Jahr 2022, bedeutet eine **Kostenerhöhung von rund 32 %** seit der letzten Erhöhung vom 01.01.2020. Die **Anpassung der Niederschlagswassergebühr** von 0,66 €/m² auf 0,27 €/m², mit Wirkung ab dem Jahr 2022, bedeutet eine **Kostenreduzierung von rund 59 %**. Unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Gebührenerhöhungen im Schmutzwasser- und Niederschlagswasserbereich ergeben sich für den Gemeindehaushalt **jährliche Mehrerlöse** von rund **13.000 €**

Für einen **Vier-Personen-Haushalt** mit einem durchschnittlichen Wasserverbrauch von **108 m³ Wasser pro Jahr** und einer anzurechnenden **versiegelten Fläche von 200 m²** ergibt sich eine **höhere Belastung bei der Schmutzwassergebühr von jährlich 90,72 € und eine**

Minderbelastung bei der Niederschlagsgebühr in Höhe von 78 € Unter Berücksichtigung beider Komponenten bedeutet dies eine durchschnittliche monatliche Mehrbelastung in Höhe von insgesamt 1,06 €

Berücksichtigt man außerdem noch eine mögliche Reduktion der Wasserversorgungsgebühr ab dem Jahr 2022 von 2,41 € netto auf 2,09 € netto, dann wäre unter Einbeziehung aller Gebührenarten (Schmutzwassergebühr, Niederschlagswassergebühr, Wasserversorgungsgebühr) bei einem durchschnittlichen Vier-Personen-Haushalt, wie angenommen, mit einer durchschnittlichen monatlichen Minderbelastung von 2,38 € zu rechnen.

AUSWIRKUNGEN AUF DEN GEMEINDEHAUSHALT:

Langfristig bewirkt eine regelmäßig erfolgende Gebührenanpassung im Bereich der Abwasserentsorgung, dass im Falle einer stets kostendeckend beschlossenen Gebührenhöhe der Produktbereich Abwasserentsorgung ergebnisneutral (Erträge = Aufwendungen) abschließt.

BESCHLUSSVORSCHLAG:

1. Dem Gemeinderat liegt die Gebührenkalkulation „Abwasserbeseitigung“ für den Zeitraum 2022 bis 2023 vollständig vor. Der Gemeinderat macht sich den Inhalt der Kalkulation einschließlich des Erläuterungstextes zu Eigen und beschließt sie komplett.

Der Gemeinderat bestätigt die in der Gebührenkalkulation vorgenommenen Ermessens- und Prognoseentscheidungen und beschließt diese ausdrücklich.

Insbesondere werden folgende Festlegungen getroffen:

- a) Die der Gebührenkalkulation zugrunde gelegten Abschreibungen werden aus dem Anlagenachweis, Stand 31.12.2020 mit Fortschreibung auf die Jahre 2022 und 2023 der Gemeinde Starzach übernommen.
- b) Es werden bei den laufenden Betriebsausgaben die Ansätze des Haushaltsjahres 2020 zugrunde gelegt und mit einer Preissteigerungsrate in Höhe von 2 % fortgeschrieben. Sachlich begründete Ausnahmen bei einzelnen Aufwandsarten werden vorgenommen.
- c) Der kalkulatorische Mischzinssatz bei der Abwasserbeseitigung wird auf 2,1 % festgesetzt.
- d) Der Gemeinderat beschließt als Bemessungsgrundlage für die Abwasserbeseitigung für das 2022 eine anfallende Schmutzwassermenge in Höhe von 168.000 m³ und für das Jahr 2023 eine anfallende Schmutzwassermenge von 170.000 m³.
- e) Der Gemeinderat beschließt als Bemessungsgrundlage für die Abwasserbeseitigung für das Jahr 2022 eine gesamt versiegelte Fläche auf dem Gemeindegebiet Starzach in Höhe von 302.000 m² und für das Jahr 2023 eine gesamt versiegelte Fläche auf dem Gemeindegebiet Starzach in Höhe von 303.000 m².
- f) Der Gemeinderat beschließt die Einstellung der Vorjahres-Kostenunterdeckung entsprechend der Seite 27 der beiliegenden Gebührenkalkulation in Höhe von 189.505,40 € für die Schmutzwasserbeseitigung.

- g) Der Gemeinderat beschließt die Einstellung der Vorjahres-Kostenüberdeckung entsprechend der Seite 27 der beiliegenden Gebührenkalkulation in Höhe von 26.955,24 € für die Niederschlagswasserbeseitigung.
 - h) Der Gemeinderat erhöht die Schmutzwassergebühr ab dem Jahr 2022 von seither 2,62 € auf 3,46 €/m³.
 - i) Der Gemeinderat senkt die Niederschlagswassergebühr ab dem Jahr 2022 von seither 0,66 €/m² auf 0,27 €/m².
2. Ferner stimmt der Gemeinderat der beiliegenden Änderungssatzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung, Stand 22.11.2021, zu.